



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Einreicher: amt. Verbandsvorsteher, Herr Nedlin

Datum: 31.03.2015

Verfasser: Herr Nedlin, RA Dr. Becker

zur Sitzung der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ am 15.04.2015

Titel: Änderung Verbandssatzung

### **Begründung / Sachverhalt:**

Es bestehen seit längerem Überlegungen, ob der Verband in Zukunft einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher haben soll. Satzungsrechtlich sollen durch die Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Wahl eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers geschaffen werden. Eine Festlegung auf einen Wechsel von der ehren- zur hauptamtlichen Ausgestaltung des Amtes des Verbandsvorstehers ist damit nicht verbunden. Die Stellung des aktuellen Verbandsvorstehers wird durch die vorgeschlagene Änderung in § 8 Abs. 1 nicht berührt.

Die Streichung von § 8 Abs. 5 ist redaktioneller Natur, da die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers nunmehr in § 8 Abs. 1 geregelt ist.

Die Regelung, dass der Verbandsvorsteher Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verbandes bis zu einem Wert von 50.000 € trifft, hat in Gerichtsverfahren die Frage auftreten lassen, ob bei Überschreitung dieses Wertes der Vorstand oder die Verbandsversammlung über die Widersprüche entscheiden muss. Dies ist nicht der Fall. Widerspruchsentscheidungen sind in der Regel Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Verbandsvorsteher zuständig ist. Aus diesem Grund wird empfohlen, § 8 Abs. 3 Buchst. e) zu streichen.

Durch die Novellierung des GKG im Jahr 2014 ist der Verbandsvorsteher nicht mehr zwingend zugleich *Vorsitzender* des Vorstandes. Mit der Streichung der Worte „als stimmberechtigten Vorsitzenden“ entfällt damit der Automatismus, dass der Verbandsvorsteher auch zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist. Vielmehr ist es eine Frage der internen Abstimmung im Vorstand, wer den Vorsitz innehat. Der Verbandsvorsteher ist aber nach wie vor stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Die 15. Änderungssatzung ist in der Anlage beigelegt.

**Beschluss:** Die Verbandsversammlung beschließt § 8 (1), (3) Buchst. e, f, g, (5) der Satzung des WAV „Panke/Finow“ wie folgt zu ändern:

1.  
§ 8 Abs. 1 wird ergänzt um folgenden Satz 2 und 3:

„Der Vorstandsvorsteher kann hauptamtlich tätig sein. Ist der Vorstandsvorsteher ehrenamtlich tätig, so erhält er eine Aufwandsentschädigung.“

2.  
§ 8 Abs. 3 Buchstabe e wird gestrichen. Der bisherige § 8 Abs. 3 Buchstabe f wird zu § 8 Abs. 3 Buchstabe e, der bisherige § 8 Abs. 3 Buchstabe g wird zu § 8 Abs. 3 Buchstabe f.

3.  
§ 8 Abs. 5 wird gestrichen.

4.  
§ 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als stimmberechtigten Vorsitzenden“ gestrichen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		Geschäftsbereich		
Erfolgsplan	Finanzplan	Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	TW	AW	Bestätigung
x	x		x	x	x	<i>li.</i>

Einreicher:

Beschlussfähigkeit	Abstimmung			
Stimmzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung wird bescheinigt, ebenso dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

**Die Vorlage wird hiermit zum Beschluss erhoben / vertagt / zurückgezogen / abgelehnt.**

Bernau, den

.....  
Vors. der Versammlung

SIEGEL

.....  
amt. Vorstandsvorsteher

**Beschluss-Nr.:**